

LITERAR-MECHANA
Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H.

VBK
Verwertungsgesellschaft bildender Künstler

Vergütung für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren

Die LITERAR-MECHANA Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H. und die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler (VBK) veröffentlichen gem § 18 Abs 1 Z 5 VerwGesG 2006, BGBl I 2006/9, folgenden gemeinsamen

TARIF

Dieser Tarif ersetzt den autonomen Tarif, verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung von Samstag, 24. Dezember 2005, soweit Drucker betroffen sind, und die Anlage zum Rahmenvertrag Druckervergütung vom 31. Juli 2006.

Die Vergütung für die Vervielfältigung von geschützten Werken der Literatur, Musikwerken in Form von Notationen und von Werken der bildenden Künste sowie von Lichtbildern zum eigenen Gebrauch mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren (§ 42 und § 42a UrhG) beträgt für jedes Gerät, das seiner Art nach zur Vornahme solcher Vervielfältigungen bestimmt ist (Vervielfältigungsgerät) und das im Inland erstmalig gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird, gemäß § 42b Abs 2 Z 1 UrhG:

Für Drucker (in Euro):

Mit einer Geschwindigkeit von	Schwarz/Weiss	Farbe
0-12 Seiten/Minute	6,58	13,16
13-35 Seiten/Minute	11,51	23,02
36-70 Seiten/Minute	19,73	39,46
über 70 Seiten/Minute	57,53	115,07

mindestens jedoch 8,22% von der Berechnungsbasis und maximal € 172,59 Gerät.

Berechnungsbasis („Verkaufspreis“) ist der Verkaufspreis des ersten Inverkehrbringens in Österreich. Das ist der Verkaufspreis, zu dem das betreffende abzurechnende Gerät erstmals in Österreich in Verkehr gebracht wird. Dies ist also beispielsweise der Verkaufspreis, zu dem der österreichische Produzent oder Importeur das betreffende Gerät an den ersten Abnehmer in der Handelskette in Österreich verkauft, der Verkaufspreis, zu dem es ein ausländischer Verkäufer, sei es Produzent oder Händler, an den ersten Abnehmer in der Handelskette oder im Fall des Direktvertriebs, insbesondere im Wege des E-Commerce (Internethandels) an den Endabnehmer in Österreich verkauft, abzüglich der Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben (wie zB ARA-Abgabe und Abgaben gemäß Elektronik-Schrott-VO).

Der Bestimmung der Anzahl von Vervielfältigungen pro Minute ist die maximale Vervielfältigungsgeschwindigkeit bei normalem Betrieb zugrunde zu legen. Sind mehrere Einstellungen möglich

(z.B.: Auflösung, Farbe), ist diejenige maßgebend, welche die höchste Geschwindigkeit zulässt bzw die dem höheren Tarifansatz unterliegt.

Vergütungspflichtig ist, wer das Vervielfältigungsgerät als erster im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr bringt. Wer das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig entgeltlich, jedoch nicht als erster in den Verkehr bringt oder feilhält, haftet wie ein Bürge und Zahler.

Die Vergütung ist binnen 45 Tagen nach Ende des Kalendermonats fällig, in dem das Vervielfältigungsgerät im Inland gewerbsmäßig entgeltlich in den Verkehr gebracht worden ist.

Der Zahlungspflichtige hat bis zum Fälligkeitstag Rechnung zu legen, eine Gutschrift gemäß § 11 Umsatzsteuergesetz über die daraus resultierende Vergütung zu erteilen und die Zahlung zu leisten. Die Rechnungslegung hat Angaben über den Gerätetyp (gegliedert in Schwarz/Weiß-, Farbdrucker), die genaue Modellbezeichnung, die Seriennummer, die für die Tarifierung relevanten (Mehrfach-) Funktionen sowie die Berechnungsbasis im obigen Sinn zu enthalten.

Rechnungslegung, Erstellung der Gutschrift und Zahlung erfolgen an die LITERAR-MECHANA Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte Ges.m.b.H., A-1060 Wien, Linke Wienzeile 18 (Konto Nr.: 00521 857 307, BA-CA, BLZ.: 12000)

Ergibt eine Prüfung die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Rechnungslegung, werden ein Zuschlag von 50 % auf den Fehlbetrag und die Prüfungskosten berechnet. Die Prüfungskosten betragen Euro 54,79 je angefangene Arbeitsstunde einschließlich der Reisezeit, zuzüglich allfälliger Reise- und Aufenthaltsspesen.

Weiters werden bei Säumigkeit Verzugs- und Zinseszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 1 % pro Monat berechnet.

Alle Tarife, Prozentsätze, Beträge, Zuschläge, Kosten und Zinsen verstehen sich jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die Tarife und Kosten sind wertgesichert und werden jährlich neu berechnet, wobei jede Indexschwankung zu berücksichtigen ist. Maßgebend ist die Indexveränderung des Monats April des laufenden Jahres gegenüber dem Monat April des vorangegangenen Jahres. Die Veränderung wird jeweils am 1. Juli wirksam. Erstmals erfolgt eine Indexberechnung zum 1. Juli 2008, wobei die Indexveränderung des Monats April 2008 gegenüber April 2007 maßgebend ist. Sollte die Veröffentlichung des Index der Verbraucherpreise 2005 eingestellt werden, gilt ein vom Statistischen Zentralamt herausgegebener Nachfolgeindex, sonst ein vergleichbarer Index als vereinbart.

LITERAR-MECHANA
7. Februar 2007
i.d.F. vom 15. Juni 2011

VBK